

Merkblatt

1. Zielsetzung

Durch den Stabilisierungszuschuss wird eine zusätzliche Fördermöglichkeit im Rahmen des § 16f Abs. 1 SGB II geschaffen, die als pauschalierte Einzelförderung die Stabilisierung der Lebensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft sowie die Nachhaltigkeit der Beschäftigung durch

Umwandlung des Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

zum Ziel hat.

Durch die Förderung soll erreicht werden:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Beendigung der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit

2. Zielgruppe

Langzeitarbeitslose Leistungsberechtigte oder erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen i.S.d. § 7 SGB II, die eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) ausüben.

3. Förderfähige Beschäftigungsverhältnisse

- Förderfähig sind sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.
- Die Entlohnung muss tariflich oder ortsüblich sein.
- Das Beschäftigungsverhältnis muss zum Zeitpunkt der Förderung noch mindestens eine Restlaufzeit von 12 Monaten umfassen.

4. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat oder Leistungen nach dem SGB III bezieht.
- die wöchentliche Arbeitszeit nicht auf mindestens 15 Std oder mehr aufgestockt wird.
- es sich um ein öffentlich gefördertes Beschäftigungsverhältnis gem. § 16e SGB II Förderung von Arbeitsverhältnissen handelt.
- die Erhöhung des Arbeitsentgelts monatlich nicht mindestens 250,00 € Brutto beträgt.

5. Höhe, Dauer und Bewilligung der Förderung

Gesamtbetrag der Förderung	Zahlung in Abhängigkeit zur Höhe der regelmäßig gezahlten mtl. Erhöhung des Bruttoarbeitsentgeltes	Zahlung eines Festbetrages nach Vorlage des neuen Arbeitsvertrages	Restbetrag nach Ablauf von 6 Beschäftigungs-Monaten unter Zahlung des erhöhten Arbeitsentgelts *
2.500,- €	Ab 250,- € bis 500,- €	1.000,- €	1.500,- €
5.000,- €	Ab 500,- € bis 800,- €	2.000,- €	3.000,- €
7.500,- €	über 800,- €	3.000,- €	4.500,- €

* Der Restbetrag entfällt, wenn sich das Arbeitsentgelt während des Förderzeitraumes verringert.

Die Umwandlung rechnet sich

....auch für Arbeitgeber/innen

Die Umwandlung eines Minijobs in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung kann sich rechnen, wie die folgende Beispielrechnung zeigt.

Orientierungswerte:

	450,00 €	451,00 €	700.00 €
Rentenversicherung	67,50 €	42,17 €	65,45 €
Krankenversicherung	58,50 €	32,92 €	51,10 €
Pflegeversicherung	0,00 €	5,75 €	8,93 €
Arbeitslosenversicherung	0,00 €	6,77 €	10,50 €
Sozialversicherung insg.	126,00 €	87,61 €	135,98 €
Steuerpauschale	9,00 €	0,00 €	0,00 €
Umlagen	5,81 €	11,27 €	21,84 €
Gesamtabgaben	140,81 €	98,88 €	157,82 €

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail unter:

Jobcenter-LK-Reutlingen.AV-72@jobcenter-ge.de

Wir rufen Sie zeitnah zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Landkreis Reutlingen
Albstr. 83
72764 Reutlingen